

Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Möchten Sie eine Dissertation schreiben?

Zürich, 3. März 2017

An meinem Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht ist ab dem 1. August 2017 oder nach Vereinbarung eine Stelle als

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (50%)

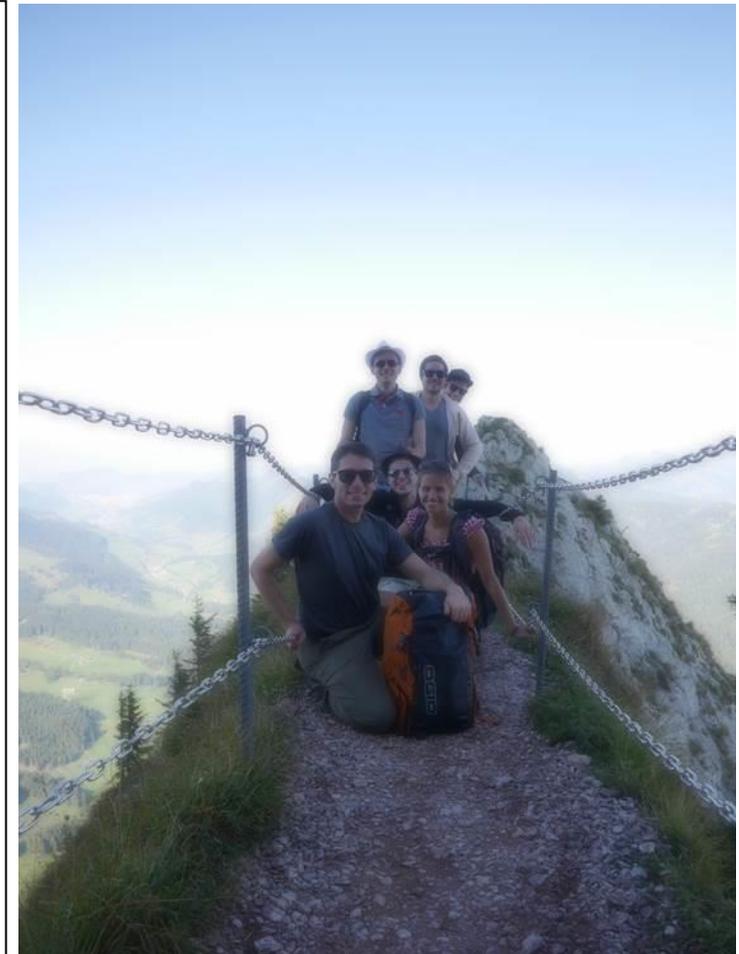
mit Promotionsmöglichkeit zu besetzen. Vorausgesetzt ist, dass Sie Ihr Studium mit guten bis sehr guten Noten abgeschlossen haben und am Strafrecht und Strafprozessrecht interessiert sind. Ein Rechtsanwaltspatent ist von Vorteil. Wichtig ist mir aber vor allem, dass Sie Freude an selbständiger wissenschaftlicher Arbeit haben und gerne in einem Team arbeiten.

Nebst den allgemeinen Lehrstuhlaufgaben besteht Ihre Tätigkeit darin, an Forschungsprojekten und Publikationen mitzuwirken sowie im Rahmen von Tutoraten zu unterrichten. Bieten kann ich Ihnen einen modernen Arbeitsplatz im Herzen von Zürich sowie grosse Flexibilität bei der Einteilung Ihrer Arbeitszeit.

Über Ihre Bewerbung, welche Sie bitte in einem Dokument per E-Mail (marc.thommen@rwi.uzh.ch) einreichen, freue ich mich sehr. Für Rückfragen können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

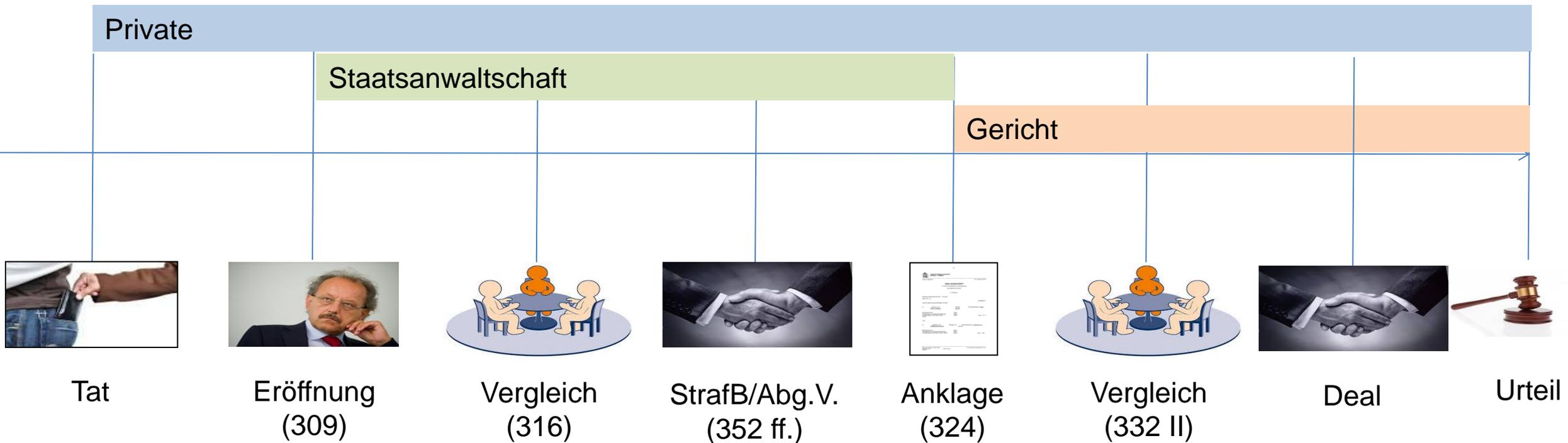


StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

Besondere Verfahren

Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Private «Vergleiche»

- Vereinbarung über Wiedergutmachung (Art. 53)
- Vereinbarung über Nichterheben/Rückzug Strafantrag (Desinteresse)
- Einigung über zivilrechtliche Folgen



Tat



Eröffnung
(309)



Vergleich
(316)



StrafB/Abg.V.
(352 ff.)



Anklage
(324)



Vergleich
(332 II)

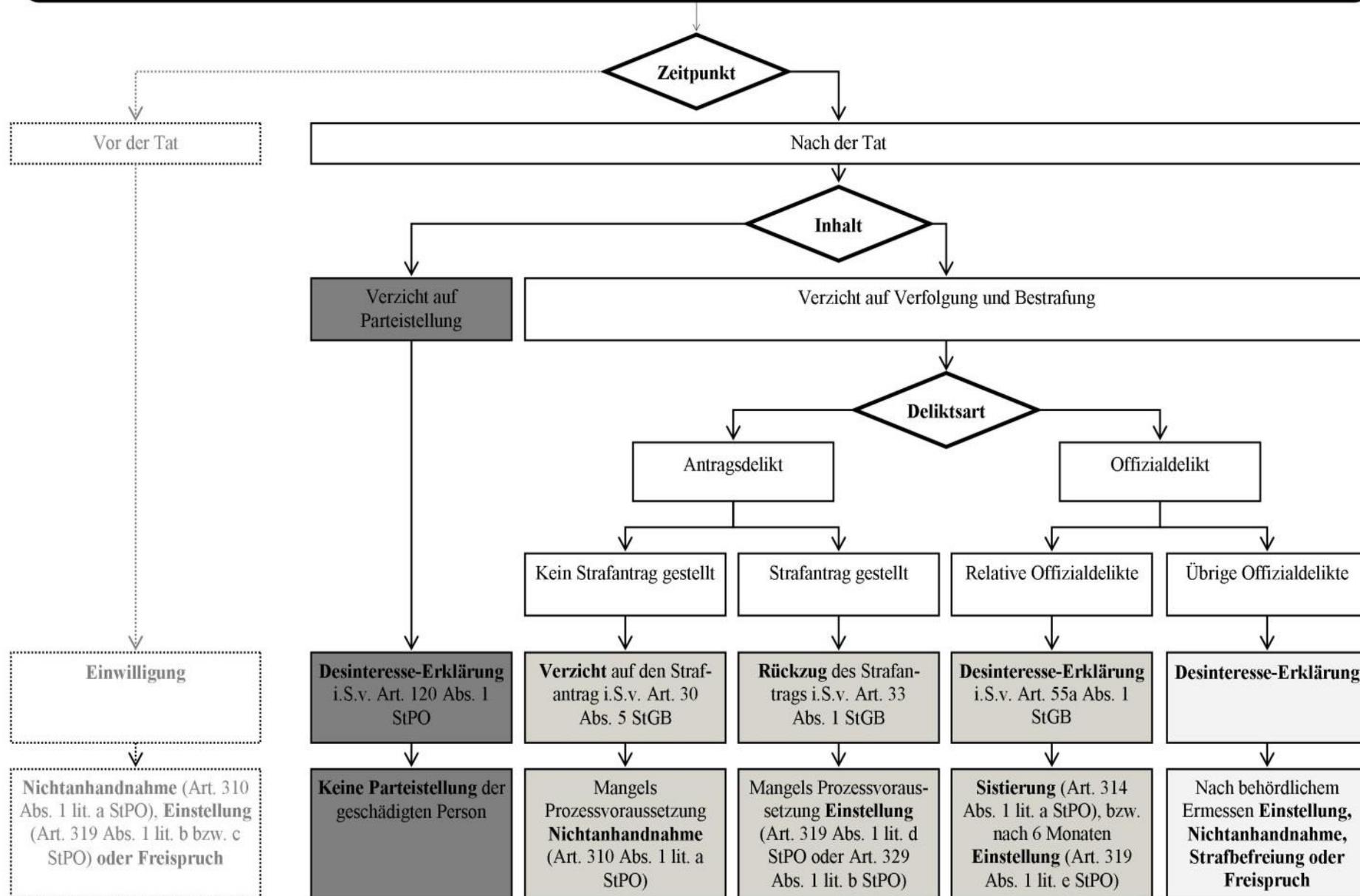


Deal

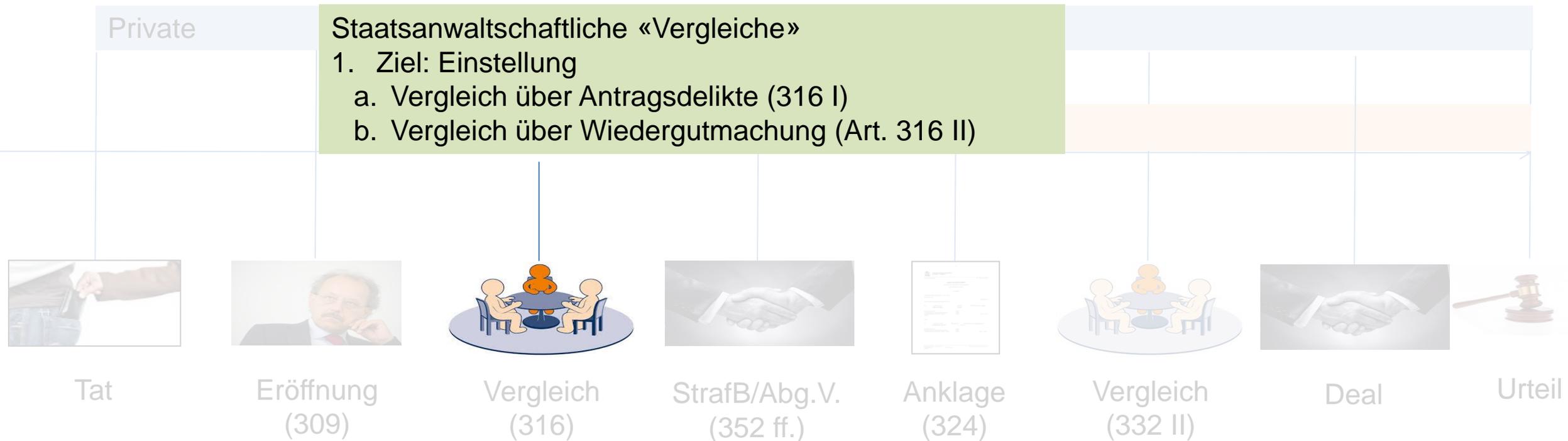


Urteil

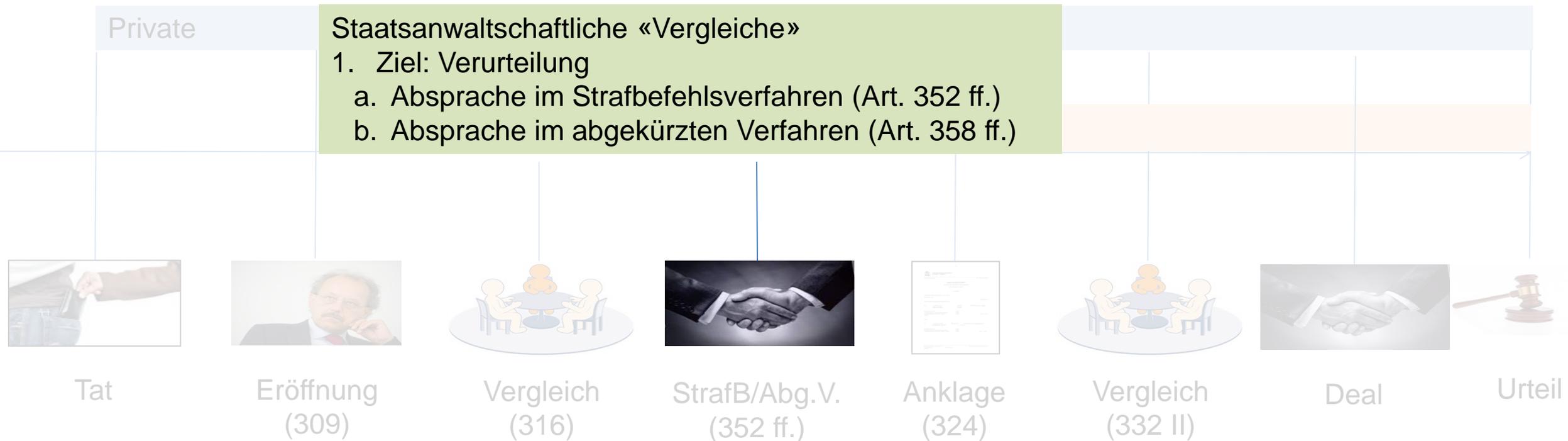
Desinteresse-Erklärung



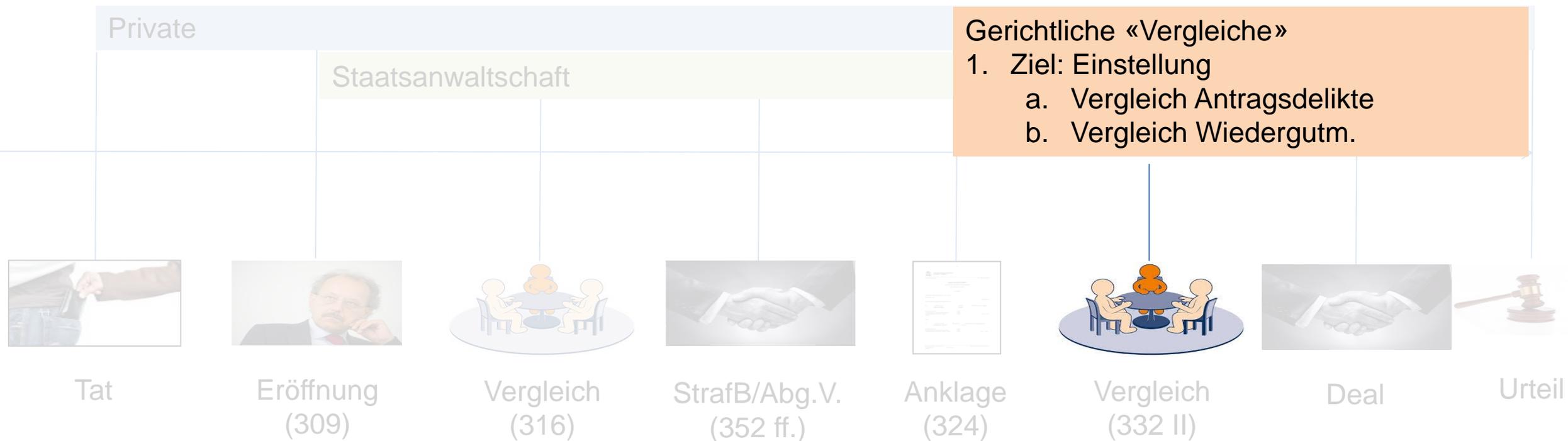
Einverständliches Handeln im Strafverfahren



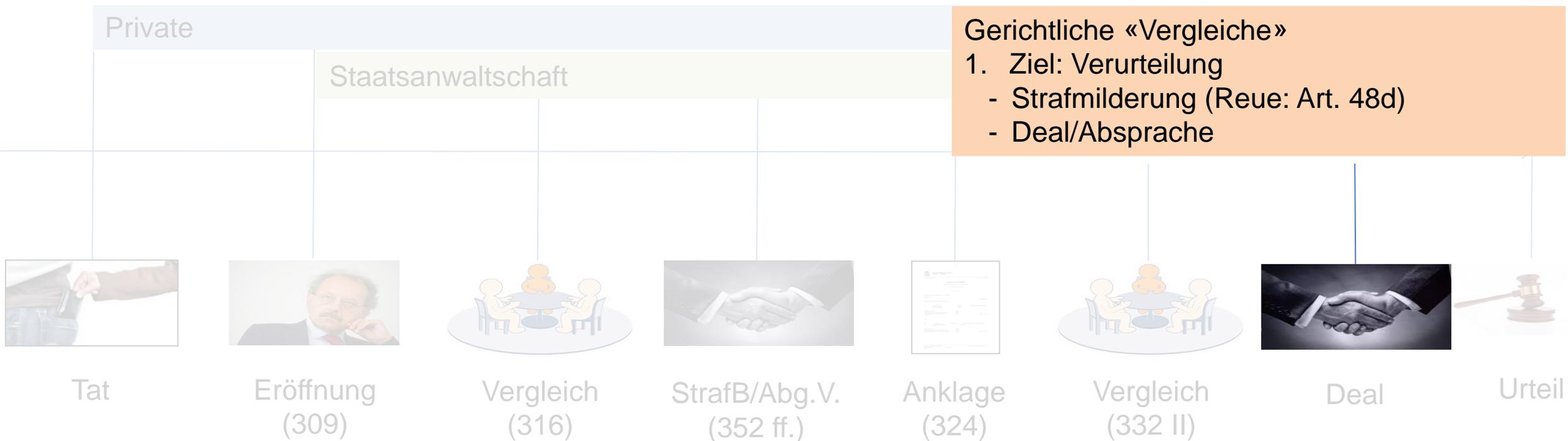
Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Einverständliches Handeln im Strafverfahren



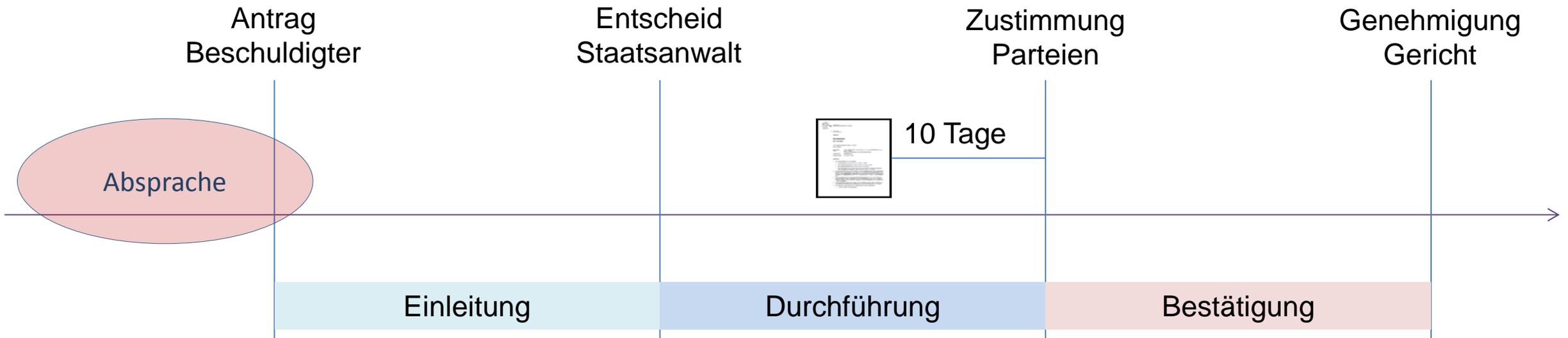
Einverständliches Handeln im Strafverfahren



Strafprozessuale Absprachen

Probleme

Abgekürztes Verfahren (Art. 358 ff.)



Absprache mit Staatsanwaltschaft

Fact Bargaining:

Absprachen über den Sachverhalt

Charge Bargaining:

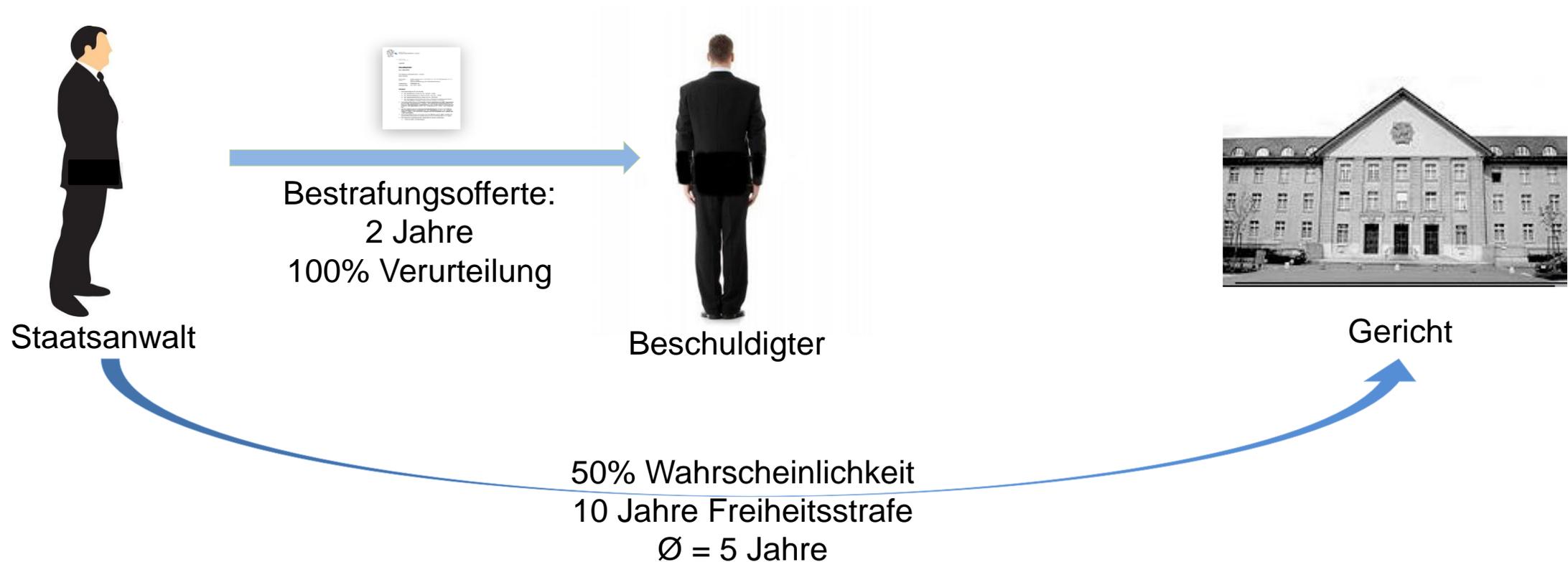
Absprache über Anklagevorwürfe

Sentence Bargaining:

Vereinbarungen zu Sanktionsfolgen



Strafprozessuale Absprachen



Rechtsstaatlichkeit

Probleme:

1. Innocence Dilemma
2. Trial Penalty

Staatsanwalt

Beschuldigter

Gericht

50% Wahrscheinlichkeit
10 Jahre Freiheitsstrafe
Ø = 5 Jahre

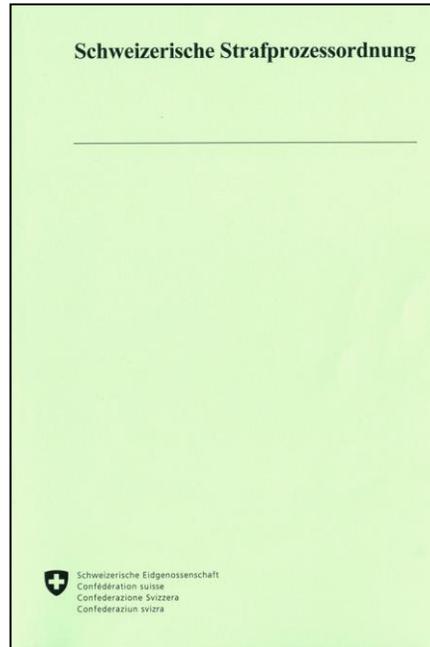
Besondere Verfahren

Strafbefehlsverfahren

Art. 352 StPO – Voraussetzungen Strafbefehl

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tagessätzen;
- c. Gem. Arbeit max. 720 Stunden;
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.



Art. 352 StPO – Voraussetzungen Strafbefehl

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tagessätzen;
- c. Gem. Arbeit max. 720 Stunden;
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.



Maximalstrafe in Strafbefehl

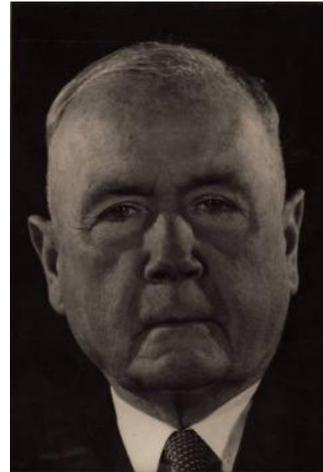


=



Maximalstrafe in Strafbefehl

«Dieses summarische ... Verfahren
sparsamste Anwendung und
strengste Beschränkung auf
Bagatelldelikte finde»



Hans Felix Pfenninger, 1919

Maximalstrafe in Strafbefehl

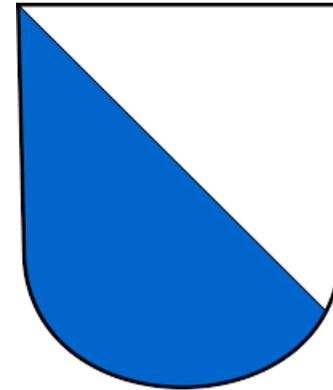
«Wo ein Vergehen im Gesetze mit Gefängnis oder Zuchthaus bedroht ist, kann das Verfahren auf Strafbefehl nicht eintreten»



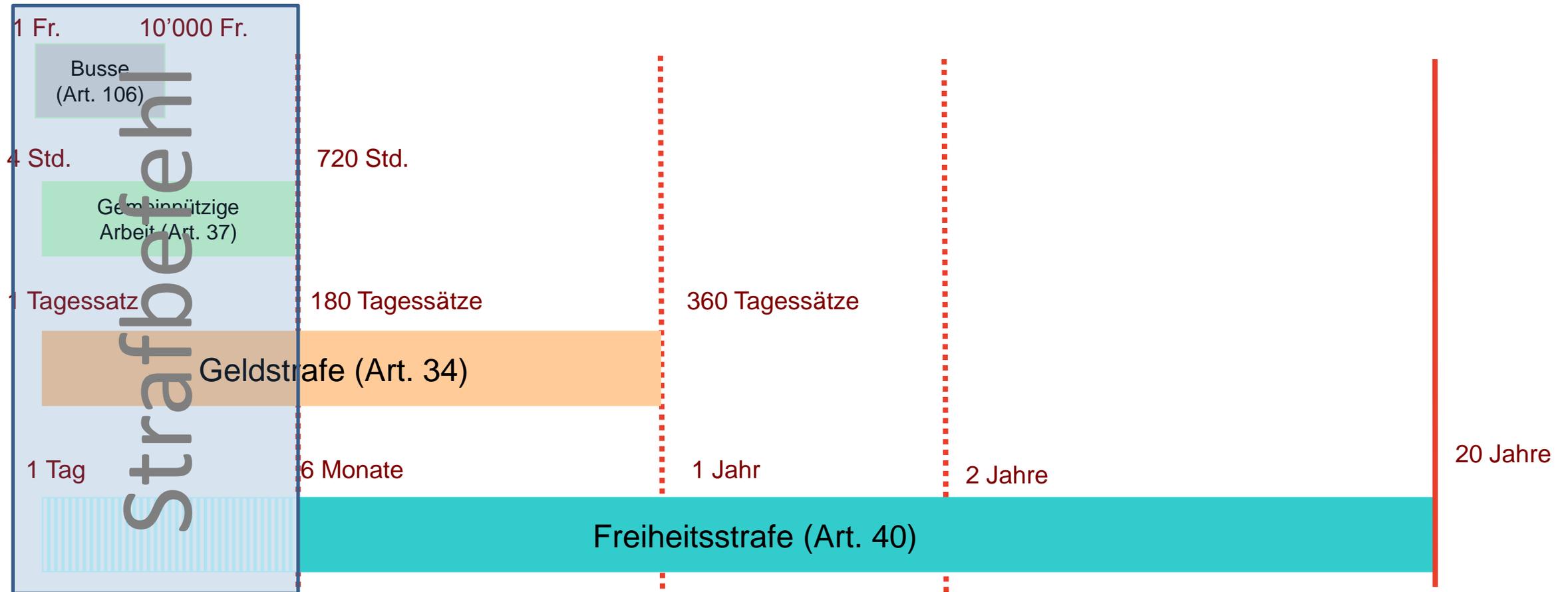
Hans Sträuli

Maximalstrafe in Strafbefehl

Jahr	Busse	Gefängnis
1919	Fr. 50.—	Verboten
1935	Fr. 100.—	14 Tage
1953	Fr. 200.—	14 Tage
1974	Fr. 5.000.—	1 Monat
1995	Fr. 5.000.—	3 Monate
2006	Fr. 5.000.—	6 Monate
2010 (Genf)	Fr. 10.000.—	12 Monate
2011 (CH)	Fr. 10.000.—	6 Monate



Maximalstrafe in Strafbefehl



Strafbefehlsverfahren

Marko Turino wurde vorgeworfen, einer Patientin im Jahre 2004 ein blutgruppenunverträgliches Herz transplantiert zu haben, worauf diese verstarb.

25. Juni 2007: Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung, bedingte Geldstrafe (Fr. 38.250.–)
Fr. 5.000.– Busse



Marko Turina, ehem. Direktor der Klinik für Herz-/Gefässchirurgie, Universitätsspital Zürich

Was spricht für/gegen
Strafbefehlsverfahren?

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Aufwand
Strafjustiz

Effizienz



X



=



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand
Strafjustiz

Strafbefehl
Abgekürzte Verfahren
Vergleiche
Einstellungen

Effizienz



X



=



Kosten/Fall

Aufwand
Strafjustiz

Ausbau Strafrecht
Mehr/bessere Polizei
Mehr Kriminalität
Etc.

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Ausbau Budget



Fazit zur Effizienz

- Effizienz ist kein eigenständiges Verfahrensziel
- Die Kosten/Fall sind nicht der einzig relevante Effizienzfaktor
- Rationalisierung nur legitim, sofern rechtsstaatlich tragbar

Defizite des Strafbefehlsverfahrens

Defizite des Strafbefehlsverfahrens

- Strafbefehle ohne Einvernahme
- Versuchsballon-Problematik
- Übersetzung

Defizite des Strafbefehlsverfahrens

- Strafbefehle ohne Einvernahme
- Versuchsballon-Problematik
- Übersetzung

Strafbefehl ohne Einvernahme



=



Strafbefehl ohne Einvernahme

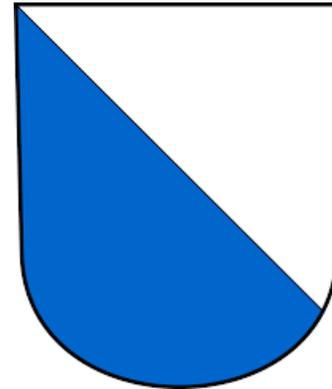
Kreisschreiben vom
16. April 1992 Ermächtigung
Bezirksanwälte Strafbefehle ohne
Einvernahme



Strafbefehl ohne Einvernahme

§ 317 StPO-ZH/1995

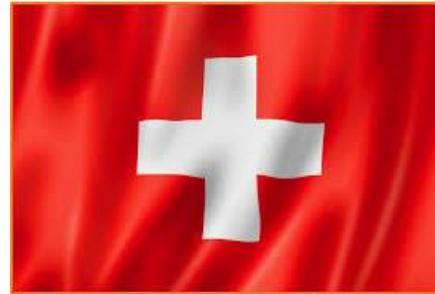
Kommt die Verweigerung ... des bedingten Strafvollzugs in Frage, hat der Bezirksanwalt den Angeschuldigten einzuvernehmen.



Strafbefehl ohne Einvernahme

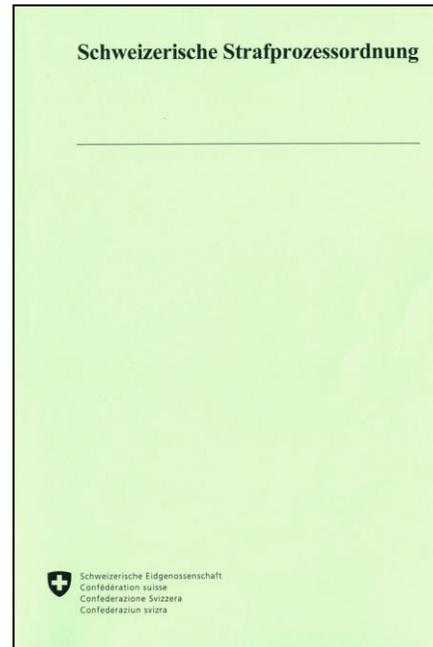
~~Art. 356 Entwurf StPO/CH~~

~~Hat der Strafbefehl gemeinnützige
Arbeit oder eine zu verbüßende
Freiheitsstrafe zur Folge, so
vernimmt die Staatsanwaltschaft
die beschuldigte Person.~~



Art. 309 Abs. 4 StPO – Eröffnung

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort ... einen Strafbefehl erlässt.



Strafbefehl ohne Einvernahme

- Verständnisprobleme
- Sanktionsrecht
- Rechtliches Gehör und Menschenwürde



Franz Riklin

Defizite des Strafbefehlsverfahrens

- Strafbefehle ohne Einvernahme
- Versuchsballon-Problematik
- Übersetzung

Versuchsballon-Problematik

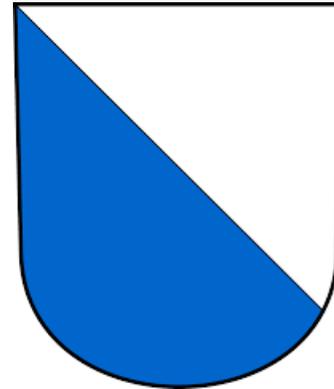


=



§ 322 StPO/ZH-1919

Ist Einsprache erhoben worden, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten binnen 5 Tagen dem Bezirksgericht.



§ 322 StPO/ZH-1919



Staatsanwalt



Beschuldigte

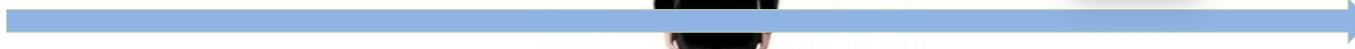
§ 322 StPO/ZH-1919



Staatsanwalt



Beschuldigte



Gericht

§ 322 StPO/ZH-1919

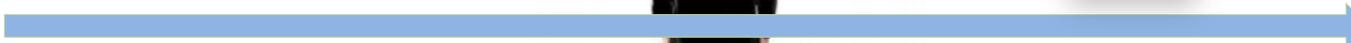
Devolutives Verfahren



Staatsanwalt



Beschuldigter



Gericht

Art. 355 Abs. 1 StPO

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind.



Art. 355 Abs. 1 StPO



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 355 Abs. 1 StPO

Wiedererwägendes Verfahren



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

a. Festhalten am Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

Art. 356 Abs. 1 StPO: Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt**
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

b. Einstellung



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise

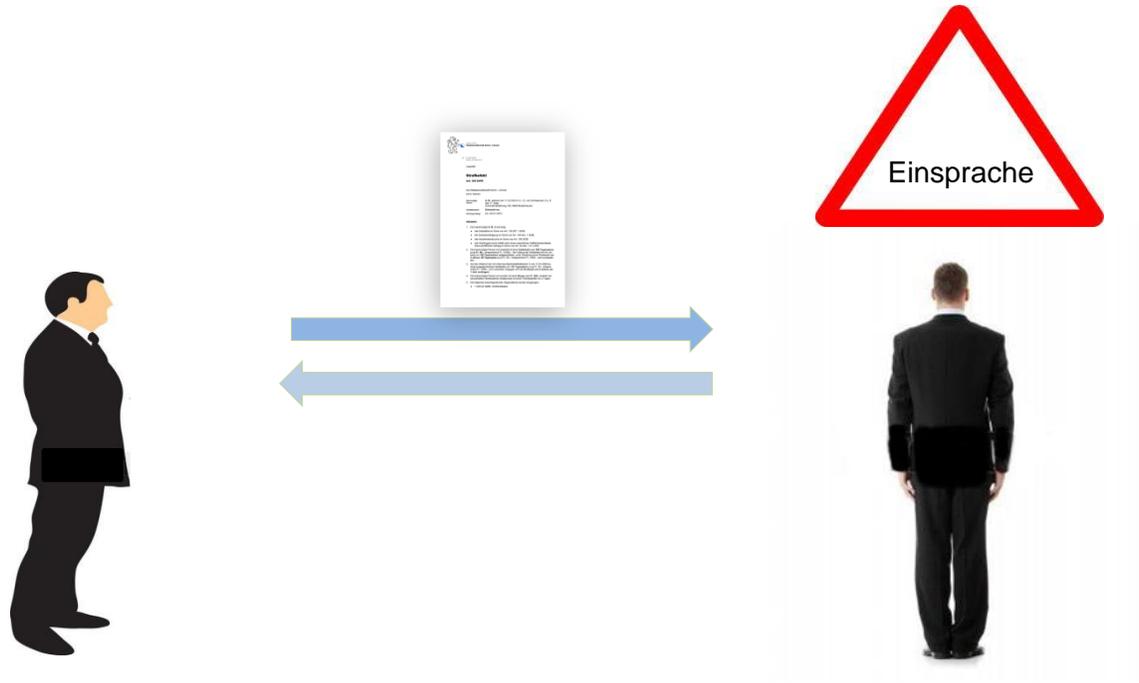


Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

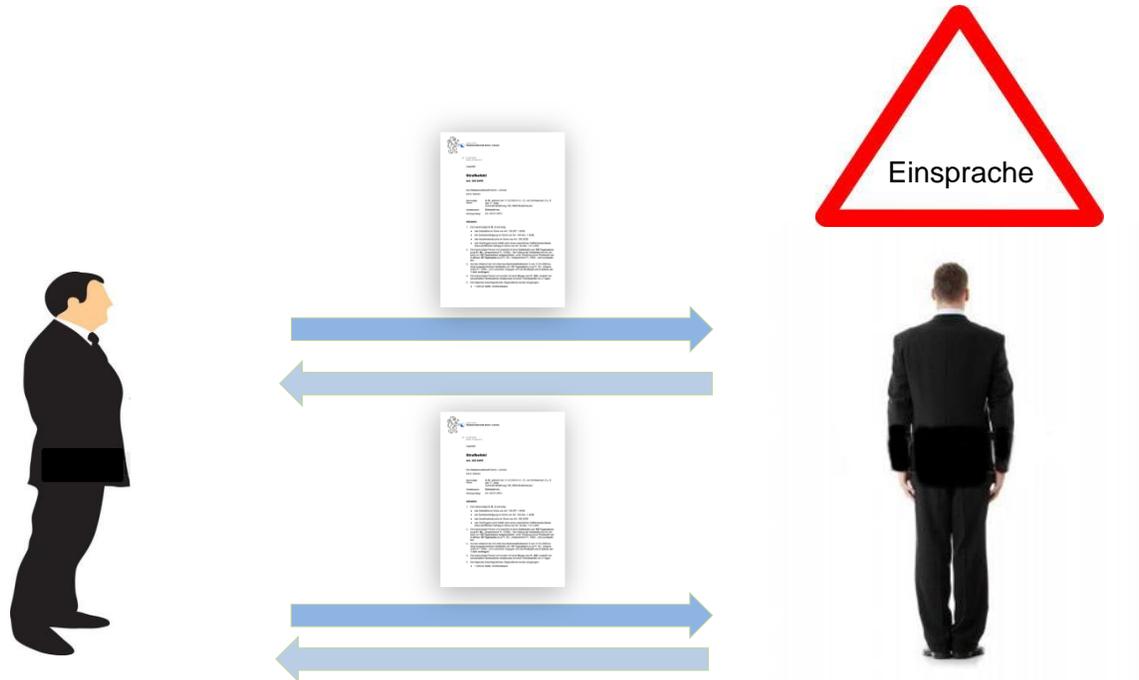
c. neuer Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise



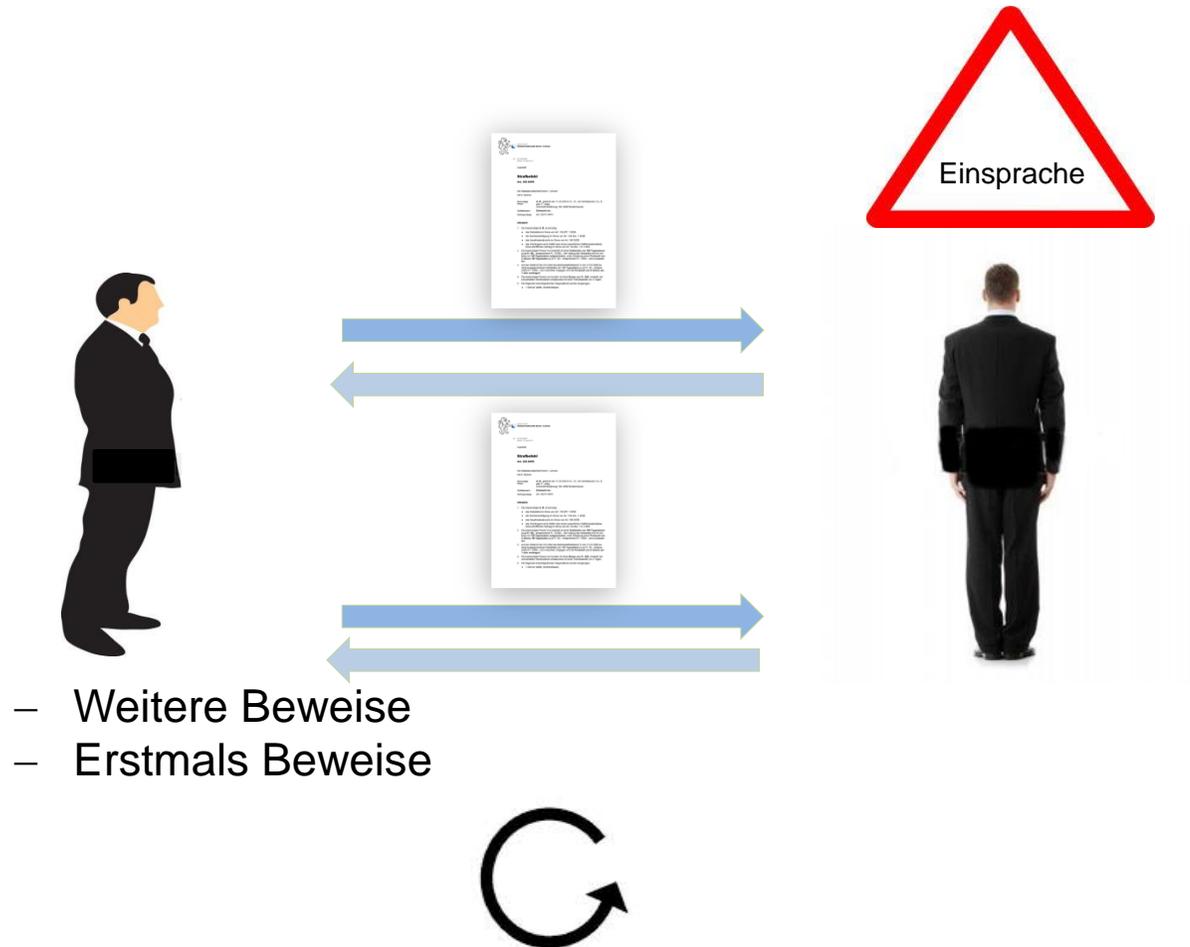
c. neuer Strafbefehl



- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise



c. neuer Strafbefehl



Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl erlässt
- d. Anklage erhebt

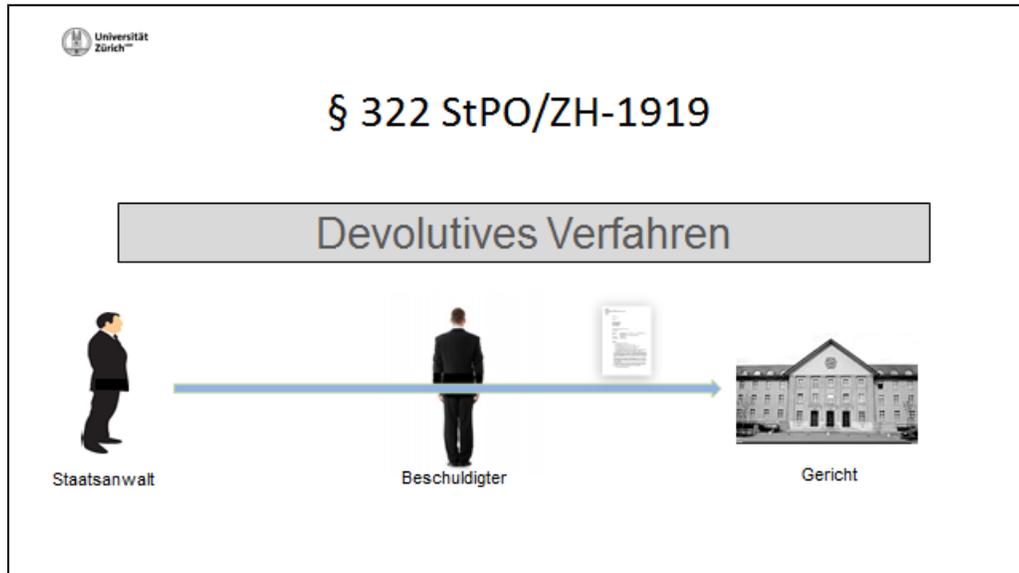
d. Anklage erheben



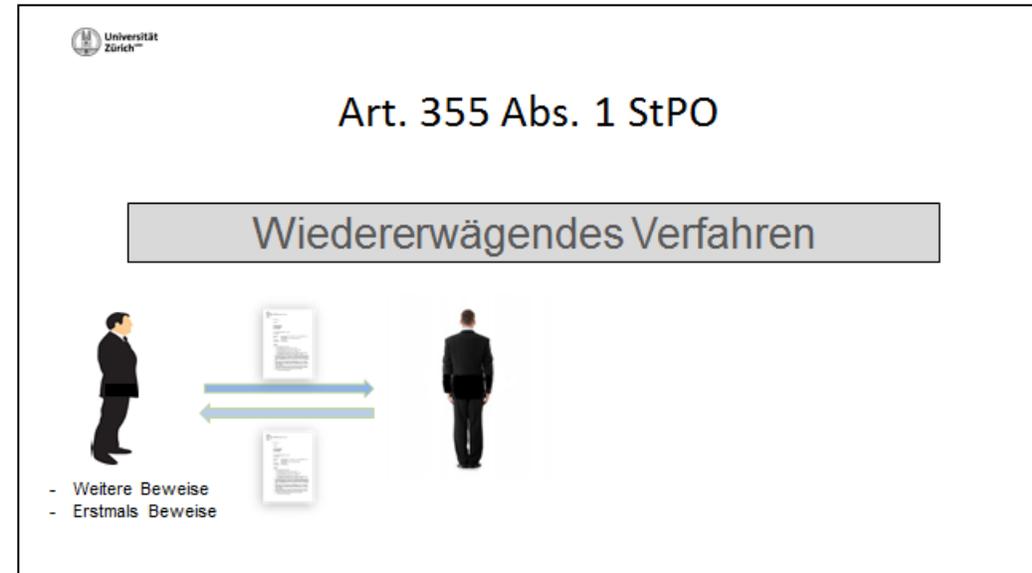
- Weitere Beweise
- Erstmals Beweise



Devolutiv



Wiedererwägend



Devolutiv – Wiedererwägend

Kreisschreiben vom
16. April 1992:

- Ermächtigung Bezirksanwälte
Strafbefehle ohne Einvernahme
- Bei Einsprache zurück zum
Bezirksanwalt zur
Beweiserhebung



Wiedererwägung

Pro:

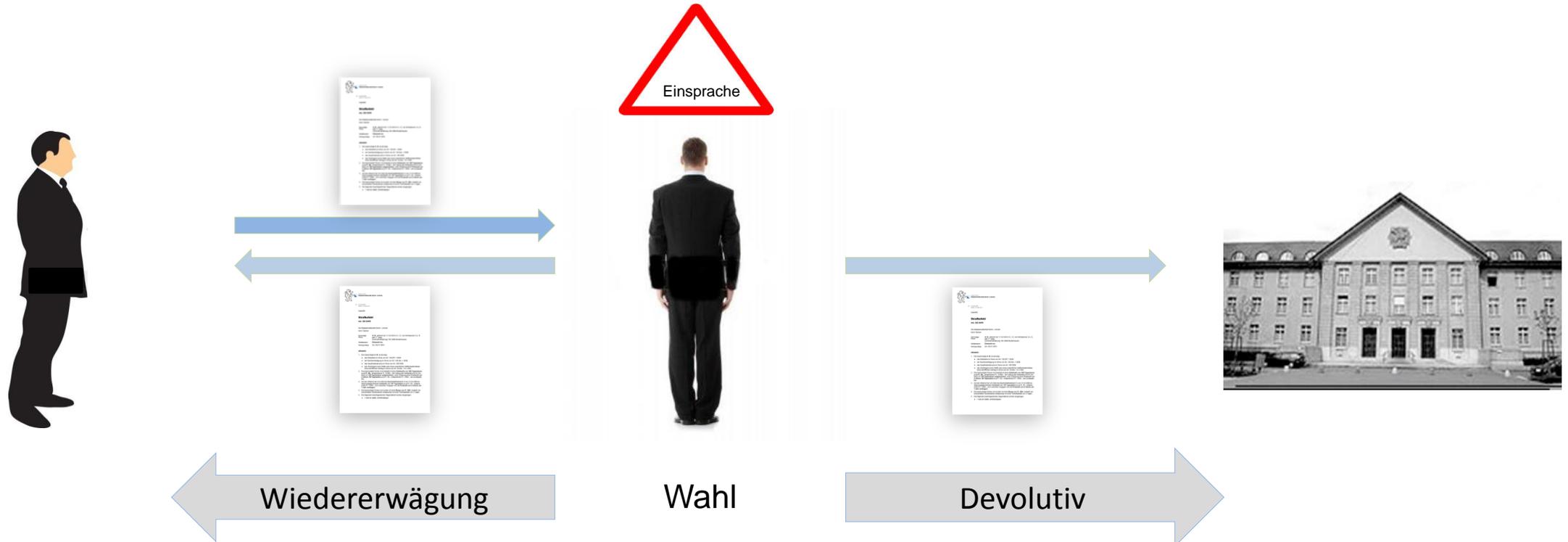
- Diskretionsinteressen
- Behördeneinsprache

Contra:

- Kein Anreiz zur Sorgfalt
- Versuchsballon
- Unschuldsvermutung
- Staatsanwalt hat nichts zu befürchten



De lege ferenda



Übungsfälle

Strafbefehlsverfahren

Was kann das Bezirksgericht tun, wenn ihm ein Strafbefehl als Anklage überwiesen wird, in dem der Sachverhalt ungenügend umschrieben ist?



Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen